



*Realgymnasium/Liceo Scientifico  
"Albert Einstein"*  
I 39012 Meran / Merano, Via Karl Wolf-Straße 36  
☎0039 (0)473 203151- 203152 ☐0039 (0)473 203169  
✉os-rg-tfo.meran@schule.suedtirol.it

*Technologische Fachoberschule/Istituto Tecnologico  
„Oskar von Miller“*  
St.N. / Cod.fiscale 82005230212  
☎0039 (0)473 200489 ☐0039 (0)473 203169  
✉www.rg-me.it www.tfo-meran.it

An die Lehrpersonen  
des Realgymnasiums und der TFO

Meran, 08.11.2021

### Rundschreiben Nr. 06 vom 08.11.2021

Sehr geehrte Lehrpersonen,

die Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 33/21 von Landeshauptmann Arno Kompatscher vom 04. November 2021 sieht die Fortführung der freiwilligen Nasenflügeltests an den Schulen bis 23.12.2021 vor. Überraschend wurde auch verordnet, dass an **Vorführungen in Theatern oder Kinos** während der Unterrichtszeit nur mehr **eine** Klasse gleichzeitig zugelassen ist. Diese Bestimmung ist ab sofort umzusetzen. Das bedeutet für die Schule, dass ein Theater- oder Kinobesuch eigentlich nicht mehr möglich ist, denn kein Theater bzw. Kino wird für eine einzige Klasse eine Sondervorführung organisieren. Ich ersuche Sie, sollten Sie bereits Buchungen innerhalb des Jahres 2021 vorgenommen haben, sich rechtzeitig zu informieren. Andere unterrichtsbegleitende Tätigkeiten wie Ausflüge, Betriebsbesichtigungen, Besuche in Museen oder Projekte an der Schule sind davon im Moment noch nicht betroffen. Ich hoffe, dass Ihnen durch diese Verordnung keine allzu großen Unannehmlichkeiten entstehen. Unter dem [Link](#) finden Sie die Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 33/21 vom 04. November 2021.

Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 921 vom 02.11.2021 wird den Schüler/-innen der Schulen des Landes, die an dem freiwilligen Nasenflügeltest teilnehmen, auch der Zugang zu den Proben der Chöre und Musikkapellen gestattet, wenn sie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme an dem freiwilligen Screening vorlegen. Eine solche Bescheinigung kann im Sekretariat beantragt werden.

Zu einer erfreulicheren Nachricht: Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 939 vom 02. November 2021 die Kriterien und Modalitäten für den **IT-Bonus** festgelegt. Die einmalige Rückerstattung von Ausgaben für IT-Ausstattung steht dem oben genannten Personal zu, das zwischen 05. März 2020 und 15. November 2021 für mindestens drei Monate im Dienst steht bzw. stand; sie steht auch dem aus dem Dienst geschiedenen Personal zu. Jede/-r Anspruchsberechtigte darf nur einen Rückerstattungsantrag stellen. Es werden 90% der vorgestreckten, belegten Kosten rückerstattet, maximal 520 Euro. Bitte entnehmen Sie alle weiteren Informationen dem Rundschreiben Nr. 40/2021 ([Link](#)). Der Antrag muss bis spätestens 16. November 2021 ausschließlich über den Online-Dienst gestellt werden. Anspruchsberechtigte, die keinen Zugang zum oben genannten online-Dienst haben, stellen den Antrag nach einer eigenen Vorlage, die auf der Homepage veröffentlicht ist. Der unterzeichnete Antrag ist zusammen mit der Kopie des Personalausweises und den Unterlagen in einer einzigen pdf-Datei telematisch an das zuständige Landesamt zu übermitteln. Jeweils aktuelle Informationen zum IT-Bonus finden Sie auf folgender Internetseite:

[IT-Bonus | Deutschsprachige Schule | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

Mit besten Grüßen und Wünschen

Alois Heinrich Weis  
Direktor RGTFO Meran